

Satzung des EUROCOPTER MODELLFLUGCLUB DONAUWÖRTH e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen EUROCOPTER MODELLFLUGCLUB DONAUWÖRTH e.V. und hat seinen Sitz in Donauwörth. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nördlingen eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist, den Modellflugsport zu fördern und zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben und Erhalten eines Modellflugplatzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person über einen schriftlichen Aufnahmeantrag werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorstandschaft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den oben genannten Verein. Bei Minderjährigen muß der Antrag zusätzlich durch einen Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist gegenüber der Vorstandschaft schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, insbesondere bei schweren Verstößen gegen geltende Sicherheitsvorschriften.
 - mindestens zwei, trotz Mahnung nicht bezahlter Jahresbeiträge.

Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Beschuß ist innerhalb eines Monats Berufung zur Mitgliederversammlung möglich.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins unter Beachtung der festgelegten Regelungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet Beitragszahlungen und Umlagen gemäß §8 Ziffer e dieser Satzung zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens bis zum 31. 01. des laufenden Jahres zu bezahlen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem Sportwart

2. Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer dieser Person berufen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden vertritt den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich im

Innenverhältnis wird bestimmt, daß der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden bzw. in dessen Auftrag handelt.

6. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als DM 300.- belasten ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende befugt.
Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als DM 1000.- belasten bedarf es der Zustimmung der Vorstandschaft, bei Beträgen über DM 1000.-, sowie bei Grundstücks- oder Dienstverträgen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich
7. Der Sportwart ist für die Belange des Flugbetriebes zuständig.
8. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben

§ 8 Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) ordnungsgemäße Buchführung, Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Erstellung der Jahresberichte;
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen

§ 9 Sitzung und Beschlüsse der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlußprotokoll zu führen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft
 - b) Entlastung der Vorstandschaft
 - c) Wahl und Abwahl der Vorstandschaft
 - e) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Im vierten Quartal eines jeden Jahres soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt die Vorstandschaft fest.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das Interesse der Vereins es fordert oder wenn die Einberufung von 20 v. Hundert der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
3. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 14 Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzuschließen. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, so beruft die Vorstandschaft eine Ersatzperson für die restliche Amtsperiode dieses Kassenprüfers.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90 v. Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Über eine Vereinsauflösung kann nur abgestimmt werden, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt erwähnt ist.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren .
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Donauwörth zur Verwendung für die Förderung und Pflege des Modellsports. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.